

## **5 Jahre Vollzeit**

**Beitrag von „Valerianus“ vom 23. Oktober 2017 21:42**

Man kann sich das in §4 BeamtVG Absatz 1 in Ruhe durchlesen: Solange Dienstzeiten ruhegehaltsfähig sind, zählen sie zur Wartezeit von 5 Jahren dazu. Im Gegensatz zu §6 steht da nämlich nur Dienstzeit (mit gewissen Einschränkungen, aber eben nicht Teilzeit als Einschränkung). Ich finde allerdings ehrlich gesagt keine genauereren Ausführungen, die mein Argument stützen (außer dem, dass das eine massive Benachteiligung von Teilzeitkräften wäre, die so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann - das Teilzeit zu weniger Pension führt ist fair, dass man erst später DU gehen kann wäre eine unangemessene Benachteiligung).